

ZG_OBERGERICHT BS 2024 61 vom 22. Oktober 2024

ZG Obergericht, 2024-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_61

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 61 du 22 octobre 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 61 del 22 ottobre 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b, 322 Abs. 2, 393 Abs. 1 lit. a, 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 2 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Ein Rechtsmittel kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist als von der angefochtenen Verfügung direkt betroffene Person zur Beschwerde legitimiert. Auf die unbestrittenermassen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 13. Juni 2024 ist mithin einzutreten. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sach- verhaltensfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt grundsätzlich über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft eröffnet namentlich dann eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus einer Strafanzeige oder aus ihren eigenen Fest- stellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die zur Eröff- nung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Hand- lung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genü- gen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit ergibt, dass eine Straftat begangen worden ist. Dagegen verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Poli- zeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Im Zweifelsfall ist folglich eine Untersuchung zu eröff- nen. Ergibt sich nach einer durchgeführten Untersuchung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, so stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 StPO ein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_572/2021 vom 10. Februar 2022 E. 3.1 m.H.).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft hielt zur Begründung in der angefochtenen Verfügung fest, die Beschuldigte habe den Beschwerdeführer am 25. Januar 2021 u.a. wegen mehrfacher Vergewaltigung angezeigt. Am 14. Mai 2024 habe am Strafgericht des Kantons Zug die Hauptverhandlung stattgefunden und am 15. Mai 2024 sei das Urteil mündlich eröffnet worden. Dabei sei der Beschwerdeführer wegen mehrfacher Vergewaltigung und wegen Drohung schuldig gesprochen und für sieben Jahre des Landes verwiesen worden. Das Urteil sei noch nicht rechtskräftig. Trotzdem sei erstellt, dass die Beschuldigte den Beschwerdeführer nicht falsch beschuldigt oder die Rechtspflege in die Irre geführt habe. Die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigte werde daher nicht an die Hand genommen.

E. 4

Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber zusammengefasst auf den Standpunkt, die Staatsanwaltschaft habe wie schon im ersten Beschwerdeverfahren das Prinzip in dubio pro duriore gemäss Art. 324 Abs. 1 StPO verletzt. Es könne vorliegend nicht mit absoluter Sicherheit gesagt werden, dass der zu beurteilende Sachverhalt keinen Straftatbestand erfülle.

Seite 5/8 Dies zeige sich nur schon daran, dass im Parallelverfahren 1A 2021 191 unter anderem ein Verfahren wegen Zwangsheirat eröffnet worden sei, diesbezüglich anschliessend aber keine Anklage erhoben worden sei. Dies bedeute, dass die Anschuldigungen der Beschuldigten offensichtlich falsch gewesen seien, was den Schluss nahelege, dass die Beschuldigte unter anderem diesbezüglich gelogen habe, um dem Beschwerdeführer zu schaden. Unter diesen Umständen bestehe zumindest ein hinreichender Tatverdacht, dass die Beschuldigte auch bezüglich der anderen im Parallelverfahren 1A 2021 191 angeklagten Vorwürfen gelogen habe. Die Staatsanwaltschaft halte selber fest, dass in casu kein rechtskräftiges Urteil gegen den Beschwerdeführer vorliege. Gegen das Urteil des Strafgerichts sei die Berufung angemeldet worden. Vor diesem Hintergrund könne der Argumentation der Staatsanwaltschaft, es sei trotzdem erstellt, dass die Beschuldigte den Beschwerdeführer nicht falsch beschuldigt oder die Rechtspflege in die Irre geführt habe, nicht gefolgt werden. Bei Vorliegen eines nicht rechtskräftigen Urteils könne keine Nichtanhandnahme verfügt werden. Allenfalls wäre eine Sistierung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer angezeigt gewesen.

E. 5

Der Beschwerdeführer wirft der Beschuldigten falsche Anschuldigung oder Irreführung der Rechtspflege vor.

E. 5.1

Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft (Art. 303 Ziff. 1 StGB). Der Tatbestand der falschen Anschuldigung schützt in erster Linie die Zuverlässigkeit der Rechtspflege. Die Tathandlung führt zu einem unnützen Einsatz öffentlicher Mittel. Daneben handelt es sich bei der falschen Anschuldigung auch um ein Delikt gegen die Person. Geschützt werden danach die Persönlichkeitsrechte zu Unrecht Angeschuldigter. Nicht schuldig ist die Person, welche die strafbare Handlung nicht begangen hat. Als solche gilt auch diejenige, deren Nichtschuld – vorbehaltlich einer Wiederaufnahme des Verfahrens – durch Freispruch

oder Einstellungsbeschluss verbindlich festgestellt worden ist. Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz und in Bezug auf die Unwahrheit der Beschuldigung Handeln wider besseres Wissen. Das Bewusstsein, die Behauptung könnte möglicherweise falsch sein, genügt mithin nicht. Der Täter muss vielmehr sicher darum wissen, dass die Anschuldigung unwahr ist. Insofern scheidet Eventualvorsatz aus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1300/2022 vom 12. Januar 2023 E. 4.1 m.H.; BGE 136 IV 170 E. 2.1 m.H.).

E. 5.2

In BGE 136 IV 170 hat das Bundesgericht eine Verurteilung wegen falscher Anschuldigung mit der Begründung aufgehoben, die Frage von Schuld oder Nichtschuld sei im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung noch nicht in einem Strafverfahren geklärt worden; diese Frage habe vielmehr gerade Gegenstand des aufgrund der Strafanzeige eröffneten Verfahrens gebildet. Die Strafanzeige erfülle gegebenenfalls den Tatbestand der falschen Anschuldigung, wenn die Nichtschuld der Drittperson in einem früheren Verfahren festgestellt werde. Im Urteil 6B_175/2019 vom 9. August 2019 hielt das Bundesgericht unter Hinweis auf BGE 136 IV 170 fest, dass es nicht angehe, ein Verfahren betreffend falsche Anschuldigung einzustellen, solange über Schuld oder Nichtschuld der bezichtigten Person in einem anderen Verfahren noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei. Eine solche Situation stehe, Seite 6/8 so das Bundesgericht, einer Verurteilung wegen falscher Anschuldigung vorläufig entgegen, lasse die Möglichkeit eines strafbaren Verhaltens aber nicht im Sinne von Art. 319 Abs. 1 lit. a oder b StPO definitiv entfallen. Sollte sich im hängigen Verfahren ergeben, dass die Vorwürfe ganz oder teilweise begründet seien, so entfalle ein nach Art. 303 StGB strafbares Verhalten jedenfalls im entsprechenden Umfang. Erwiesen sich die Vorwürfe dagegen als unbegründet, so komme es u.a. darauf an, ob sie in Kenntnis ihrer Unbegründetheit erhoben worden seien (E. 3).

E. 5.3

Im vorliegenden Fall ist das von der Beschuldigten gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer u.a. wegen Vergewaltigung hängig. Zwar hat das Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht, den Beschwerdeführer mit Urteil vom 15. Mai 2024 der mehrfachen Vergewaltigung und der Drohung schuldig gesprochen (Verfahren SG 2023 16). Dieses Urteil ist jedoch nicht rechtskräftig. Am 16. und 17. Mai 2024 meldete die Staatsanwaltschaft und am 20. Mai 2024 der Beschwerdeführer Berufung an. Am 29. Juli 2024 erklärte die Staatsanwaltschaft bei der I. Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Zug die Berufung. Am 12. August 2024 ging die Berufungserklärung des Beschwerdeführers ein. Das Verfahren wird von der I. Strafabteilung unter den Verfahrensnummern S1 2024 20/21 geführt. Zwar liegen aufgrund der Verurteilung durch die erste Instanz konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigten keine falsche Anschuldigung vorgeworfen werden kann. Da aber das Verfahren mit Berufung beim Obergericht anhängig gemacht wurde, ist die Möglichkeit eines strafbaren Verhaltens der Beschuldigten nicht im Sinne von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO definitiv entfallen. Die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft erfolgte daher zu Unrecht.

E. 5.4

Gemäss Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO kann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung sistieren, wenn der Ausgang des Strafverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten. Wie sich auch aus dem Passus

"angebracht erscheint" ergibt, räumt die Bestimmung der Staatsanwaltschaft einen Ermessensspielraum ein. Die Sistierung des Strafverfahrens mit Blick auf ein anderes Verfahren rechtfertigt sich jedoch nur, wenn sich das Ergebnis jenes Verfahrens tatsächlich auf das Ergebnis des Strafverfahrens auswirken kann und wenn jenes Verfahren die Beweiswürdigung im Strafverfahren erheblich erleichtert (Urteil des Bundesgerichts 1B_318/2020 vom 11. März 2021 E. 2.1 m.H.). Wie bereits im Verfahren BS 2023 49 ausgeführt, ist vorliegend von einer solchen Fallkonstellation auszugehen. Auch wenn es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, durfte die Staatsanwaltschaft auch nicht unter Hinweis auf das in der Zwischenzeit ergangene erstinstanzliche Urteil eine erneute Nichtanhandnahme verfügen, sondern hätte das Verfahren gestützt auf Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer sistieren müssen. Die Beschwerde erweist sich damit in Gutheissung des Eventualantrags des Beschwerdeführers als begründet.

E. 6

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO) und der Beschwerdeführer ist für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 436 Abs. 3 StPO). Zur Parteientschädigung ist mangels eines Antrags keine Mehrwertsteuer hinzuzurechnen (vgl. Weisung des Obergerichts über die Mehrwertsteuer in der Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Zug vom 29. Juli 2015). Damit ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos geworden.

Seite 7/8 I. Verfügung des Abteilungspräsidenten Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. II. Beschluss der I. Beschwerdeabteilung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.